

eco GmbH **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Geschäftsverkehr zwischen der eco GmbH (nachstehend eco genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht Sondervereinbarungen getroffen sind. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht.

§ 1 Gegenstand

Primärer Gegenstand dieser AGB ist die Verarbeitung von Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) und die Bereitstellung von Informationsleistungen. Im Übrigen gelten diese AGB auch für alle sonstigen Leistungen der eco, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Durchführung von Aufträgen

(1) Der Auftraggeber ist „Herr der Daten“.

(2) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten und für die Wahrung der Rechte der Betroffenen.

(3) eco verpflichtet sich, die ihr übergebenen personenbezogenen Daten nur im Rahmen des bestehenden Vertrages zu verwenden. Eine Verarbeitung und Nutzung der ihr anvertrauten personenbezogenen Daten für eigene Zwecke und die unbefugte Weitergabe an Dritte ist eco untersagt.

(4) Im Rahmen der Auftragskontrolle ist dem Auftraggeber unter Einhaltung einer einwöchigen Ankündigung ein Besuchsrecht gemäß § 11 BDSG in den Geschäftsräumen der eco in Begleitung eines fachlichen Mitarbeiters zu gewähren, um sich einen Eindruck von den geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Vertrages machen zu können. eco ist zur Auskunft über die Verfahren der Datenverarbeitung lt. Inhalt des Vertrages verpflichtet.

(5) eco wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einsetzen, das gem. § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet ist.

(6) Daten, die vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag von Dritten eco zur Verarbeitung gegeben werden, müssen gut lesbar und eindeutig im Sinne der von eco durchzuführenden Erfassung sein. Sind die Daten nicht eindeutig zuzuordnen oder inhaltlich nicht eindeutig, werden die Daten nicht erfasst und nicht verarbeitet. eco informiert den Auftraggeber hierüber, Mehrkosten durch nicht eindeutige Daten sind vom Auftraggeber zu tragen.

(7) Vorarbeiten

Falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, obliegen die im Bereich des Auftraggebers erforderlichen Vorarbeiten dem Auftraggeber.

(8) Termine

Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Datenverarbeitung bei eco ist es erforderlich, dass der Auftraggeber die von eco aufgestellten Terminpläne einhält. Änderungen von Terminplänen werden den betroffenen Auftraggebern unter weitestgehender Berücksichtigung des Interesses der Auftraggeber rechtzeitig von eco mitgeteilt. Von der Einhaltung der Termine ist eco vorübergehend, d.h. bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes befreit,

- wenn der Auftraggeber die für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Pflichten nicht ordnungsgemäß bzw. nicht termingerecht erfüllt,
- bei Maschinenausfällen und -fehlern, Wartungen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft notwendig sind, Instandsetzung der Maschinen, Störungen der Übertragungswege, Stromausfall oder ähnlichen Umständen,
- bei Streik oder Einwirkung durch höhere Gewalt.

Bei Terminüberschreitungen der eco bzw. bei Nichteinhaltung der Verarbeitungszeiten gewährt der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist.

(9) Weisungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber erteilt eco die Befugnis zur Durchführung aller technisch erforderlichen Verarbeitungen der Daten (z.B. die Bereinigung von technisch bedingten Fehlern, Duplizieren von Beständen

aus Sicherheitsgründen). Diese Verarbeitung darf nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führen. Die anwendungsbezogene Verarbeitung (z.B. Abruf von Auswertungen, Übermittlung von Daten an Dritte, Veranlassen von Verarbeitungsläufen, Änderung des Verteilerschlüssels) bedarf in jedem Einzelfall der Weisung des Auftraggebers. Die Weisung im Einzelfall erfolgt durch die Teilnahme des Auftraggebers an dem betreffenden Verfahren. Die Auswahl des Verfahrens obliegt dem Auftraggeber.

§ 3 Ordnungsmäßigkeit

(1) eco verpflichtet sich, die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und die nach § 9 BDSG nebst Anlage erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Dazu zählen insbesondere:

- ein Sicherheitskonzept zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und ggf. Wiederverfügbarkeit des Datenbestands,
- ein Sicherheitskonzept für die Lagerung und den Transport von Datenträgern,
- ein Sicherheitskonzept zur Gewährleistung von Zugangs- und Zugriffssicherungen und
- ein Organisationsschema mit Zuordnung der Zuständigkeiten (Organisationsplan).

(2) Test- und Ausschussmaterial wird vom Auftragnehmer zugriffsgeschützt aufbewahrt; es wird entweder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder datenschutzgerecht vernichtet.

§ 4 Beauftragung Dritter

(1) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung Dritter mit den beauftragten Arbeiten durch eco zu.

(2) eco bestätigt, dass die hierzu erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihr und dem Dritten so gestaltet sind, dass sie den Datenschutzvereinbarungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und eco entsprechen.

§ 5 Prüfungen

(1) Prüfungspflicht

eco informiert den Auftraggeber über durchgeführte Releaseänderungen im Rahmen der Softwarepflege. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abrechnungsergebnisse nach der Programmaktualisierung sorgfältig zu prüfen. Erbringt eco oder ein von eco beauftragter Subunternehmer darüber hinaus zusätzliche Leistungen für die monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung, so sind diese Arbeiten ebenfalls durch den Auftraggeber zu kontrollieren.

(2) Sämtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen, sobald sie erkannt worden sind. Beanstandungen bei leistungsgebundenen Arbeitsergebnissen sind sofort telefonisch oder per Telefax anzuzeigen.

§ 6 Datensicherung

(1) eco ist zu einer ordnungsgemäßen Sicherung der Daten und der Programme verpflichtet; die Art und Weise der Datensicherung muss jederzeit die Rekonstruktion des letzten Verarbeitungsstandes ermöglichen.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Daten obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber.

(3) eco hat den Auftraggeber bei sicherheitsrelevanten Störungen, die im Zuge einer ordnungsgemäßen Auftragserfüllung aufgetreten sind, unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Unterlagen, Vordrucke, Belege, Schriftstücke und Daten sowie die daraus bewirkten Ergebnisse und Erkenntnisse nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bestehen.

(3) Beide Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und evtl. beauftragte Dritte schriftlich zur Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Eigentum und Urheberrechte

(1) Eigentum und alle gegenwärtigen und zukünftigen urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte und/ oder gewerbliche Schutzrechte sowie das Know-how an Software, Handbüchern, sonstigen Unterlagen und Informationen, insbesondere auch an allen Entwicklungsergebnissen im Customizing von eco-Systemen, usw. stehen im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern ausschließlich eco zu, auch wenn sie auf Anregung oder in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt worden sind.

Dies gilt nicht, soweit Programme und Konzepte ausschließlich für den Auftraggeber entwickelt und von diesem vollständig bezahlt wurden, soweit nicht Schutzrechte Dritter entgegenstehen.

(2) eco überlässt dem Auftraggeber an den Gegenständen die der Auftraggeber vertragsgemäß erhält oder nutzt, die rechtlichen Befugnisse, die der Auftraggeber für die Nutzung in dem im Vertrag genannten Geschäftsbetrieb zu eigenen Zwecken benötigt. Bearbeitungen oder die Weitergabe der genannten Gegenstände oder bearbeiteter Versionen dieser Gegenstände sind nicht gestattet.

(3) Die Rechte des Auftraggebers sind nicht übertragbar. Überlassene Programme dürfen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber hat ein Recht auf Aushändigung der Programmunterlagen, sofern diese speziell für ihn entwickelt wurden und von ihm die vollen Kosten bezahlt worden sind. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(4) Mit Vertragsbeendigung enden alle Rechte des Auftraggebers an den genannten Gegenständen.

§ 9 Rechte Dritter

eco leistet Gewähr dafür, dass der Einsatz von Hard- und Software-Systemen sowie die Übertragung von Rechten nicht in Rechte Dritter eingreifen. Falls Dritte entgegenstehende Rechte behaupten, wird eco nach ihrer Wahl die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder die entsprechenden Gegenstände und Programme gegen vertragsgemäße austauschen.

§ 10 Aufbewahrung von Daten

(1) Hinsichtlich der der eco zur Verfügung gestellten Daten und der dem Auftraggeber ausgehändigten Arbeitsergebnisse ist allein der Auftraggeber nach den handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung verpflichtet, es sei denn, dass ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen mit eco getroffen worden sind.

(2) Insoweit, als sich die von eco zu erbringenden Leistungen auf die Speicherbuchführung erstrecken, ist die eco zur Aufbewahrung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verpflichtet.

(3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird eco Daten, die sie im Rahmen einer Speicherbuchführung für den Auftraggeber gespeichert hat, gegen eine im Einzelfall ggf. zu vereinbarende Vergütung in lesbarer Form zur Verfügung stellen. Sobald der Auftraggeber den Erhalt der Arbeitsergebnisse aus dem Verfahren bestätigt hat, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

(4) Die Archivierung von Host-Programmen erfolgt nach den einschlägigen fachlichen Bestimmungen bei eco. Zu Prüfungszwecken erforderliche Änderungsnachweise aus Programmupdates können von eco schriftlich angefordert werden.

§ 11 Gewährleistung

(1) eco leistet Gewähr dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Sache erwarten kann.

(2) Dem Auftraggeber steht als Gewährleistungsanspruch zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung zu. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

(3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

(4) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, werden dem Auftraggeber die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Preisen berechnet.

§ 12 Haftung

(1) Die eco haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der eco, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der eco, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie haftet die eco im Rahmen dieser Garantie.

(2) Darüber hinaus ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, es wurde eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Eine über den vorhersehbaren typischen Schaden hinausgehende Haftung, insbesondere für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.

(3) Bei Datenverlust haftet eco nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

§ 13 Transportgefahr

Sofern nicht in einem gesondert abgeschlossenen Transportvertrag eine andere Regelung getroffen ist, erfolgt der Versand sämtlicher Daten und Unterlagen zur eco und zurück auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

§ 14 Vergütung

(1) Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sind sofort ohne Abzug zahlbar. Einwände gegen die Abrechnung der eco sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung.

(2) Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einwänden nach Fristablauf bleiben jedoch unberührt.

§ 15 Aufrechnung

Eine Aufrechnung kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung erfolgen.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

Durch die eco geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum der eco.

§ 17 Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung von Entgelten zurückzuhalten, solange und soweit der Gegenanspruch streitig ist.

§ 18 Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch der übrige Inhalt dieser AGB nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die dem Gewollten entspricht.